

Bruneck, den 29.09.2021

Green Pass und Zugangsbeschränkungen am Arbeitsplatz ab 15. Oktober

Mit der Veröffentlichung des G.D. Nr. 127/2021 im Gesetzesanzeiger wurden die bereits bestehenden Zugangsbeschränkungen auch auf die meisten – sowohl öffentlichen, als auch privaten Arbeitstätigkeiten (Artikel 9-septies, G.D. Nr. 52/2021) ausgedehnt.

Die Zugangsbeschränkungen treten mit 15.10.2021 in Kraft und gelten bis zum Ende des Notstandes am 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung dieses Termins ist nicht ausgeschlossen.

Die Arbeitstätigkeiten sind sehr weitläufig definiert und gelten neben Arbeitnehmern auch für: Selbstständige Handwerker (z.B. für Reparaturen in Haushalten oder Betrieben), Kaufleute, Landwirte, Freiberufler oder Lieferanten, Arbeiter auf Baustellen, unbezahlte Praktika und Haushaltsgehilfen in der Familie.

Zusammenfassend gilt, dass jeder, der eine Arbeitsleistung im privaten oder öffentlichen Bereich erbringt, verpflichtet ist, den Green Pass zu besitzen und diesen vorzuzeigen. Ausgenommen sind nur jene Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung befreit sind (z.B. mit Allergien).

Folgende Vorkehrungen müssen Arbeitgeber nun ergreifen:

- Der Arbeitgeber muss innerhalb 15. Oktober die Art und Weise der Kontrollen definieren. Die Kontrolle hat **beim Eintritt in die betrieblichen Räumlichkeiten zu erfolgen** (Büro, Produktionshalle, Firmengelände usw.). Die Protokolle der Sicherheit am Arbeitsplatz müssen nicht angepasst werden. Die Kontrollen können auch stichprobenartig erfolgen, der Arbeitgeber bleibt aber dafür verantwortlich, dass jeder in seinen Betriebsräumen den Green Pass vorweisen kann.
- Der Arbeitgeber muss unter den Mitarbeitern den Verantwortlichen für die Kontrolltätigkeit ernennen. Diesem Mitarbeiter obliegt es, die Kontrollen durchzuführen und den Prozess zu überwachen. Die Kontrolle erfolgt **ausschließlich über die zur Verfügung gestellte APP indem der QR Code eingelesen wird. Eigenerklärungen sind nicht zugelassen.**

Der ernannte Mitarbeiter oder der Arbeitgeber selbst, stellen die Verstöße fest (unterlassene Vorzeigen des Green Passes oder unbefugter Zutritt ohne Green Pass) und erklären den Mitarbeiter als unentschuldig abwesend.

Diese unentschuldigte Abwesenheit bleibt aufrecht, bis die Mitarbeiter einen gültigen Green Pass vorlegen können oder bis zum vorläufigen Ende der Verordnung am 31.12.2021.

Die unentschuldigte Abwesenheit hat zur Folge, dass kein Gehalt bezahlt wird, folglich werden auch keine Rentenbeiträge einbezahlt. In diesem Zeitraum reifen zudem kein Urlaub, kein 13tes oder sonstiges Gehalt und keine Abfertigung an.

Das Dekret sieht drastische Strafen vor. **Sofern die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber den Pflichten nicht nachkommen und es unterlassen, die Art der Kontrollen zu definieren und diese durchzuführen, werden Verwaltungsstrafen von 400 Euro – 1.000 Euro verhängt.**

Werden Mitarbeiter, Handwerker oder andere Dienstleister in den betrieblichen Räumlichkeiten ohne Green Pass aufgegriffen, **werden neben den Arbeit- bzw. Auftraggebern (400 Euro – 1.000 Euro) auch die angetroffenen Personen mit einer Geldstrafe von 600 Euro – 1.500 Euro bestraft.**

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

Die Kontrollen erfolgen durch die Organe der öffentlichen Sicherheit, wie Polizeikräfte aber auch den Arbeitsinspektoren. Die Strafen verdoppeln sich bei wiederholten Verstößen.

Anlagen:

- Vorlage einer Ernennung des Verantwortlichen zur Durchführung der Kontrollen
- Vorlage einer Mitteilung der Modalitäten an die Mitarbeiter



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Innerbichler

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmsplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmsplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com